



BRANDSCHUTZMERKBLATT FÜR VERANSTALTUNGEN

Dieses Merkblatt dient der Besuchersicherheit und der Minimierung des Brandrisikos. Es werden dadurch keine Verordnungen (VVB, VStättV, Hausordnung) außer Kraft gesetzt. Es gilt nur für Räume, die den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen und genehmigt sind.

SICHERHEITSTECHNISCHE EINWEISUNG UND VERANTWORTUNG

Es ist eine ausreichende Zahl Anzahl von Personen zu benennen (mind. Veranstaltungsleitung und Stellvertreter mit Name, Anschrift, Telefon), die während der Veranstaltung ständig vor Ort anwesend und für den sicherheitstechnischen Ablauf und die Einhaltung der Vorschriften und Auflagen verantwortlich sind. Diese Personen sind vor Veranstaltungsbeginn in die speziellen Sicherheitshinweise einzuweisen. Die Einweisung muss folgende Punkte enthalten:

- Lage und Verlauf der Fluchtwege und Notausgänge ins Freie. Sofern vorhanden ist der Flucht- und Rettungsplan heranzuziehen.
- Lage des nächstgelegenen Telefons zur Alarmierung der Rettungsleitstelle
- Standort der nächstgelegenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydrant) sowie Kenntnis der Betätigung
- Maßnahmen im Brand- und Katastrophenfall
- Lage der Entlüftungseinrichtungen (Fenster, Rauchabzug) und deren Bedienung

RETTUNGSWEGE

Alle Rettungswege (Flure, Treppenträume, Ausgänge) müssen in voller Breite bis zur öffentlichen Verkehrsfläche benutzbar sein und sind von Lagerungen, Serviceeinrichtungen, Absperrgittern und Ähnlichem freizuhalten. In Rettungswegen darf kein Verpackungsmaterial und Leergut aufbewahrt werden und sie dürfen nicht durch Möblierung eingeengt werden.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen durch einen Griff ohne Hilfsmittel (kein Schlüssel!) zu öffnen sein. Mit Ausnahme jener Türen, die bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen, sind sie stets geschlossen zu halten. Brandschutztüren dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, abgesperrt oder mit Festhalteprovisorien (z.B. mit Holzkeil, Schnur) offengehalten werden. Besonders ist auf Erkennbarkeit und Kennzeichnung der Ausgangstüren zu achten.

Rettungswegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Achten Sie auf die anhand von Anzahl und Breite der Notausgänge maximal zulässige Besucherzahl (Richtwert 1,20 m je 200 Personen, Staffelung in 0,60 m-Schritten). Sie ist auf den Rahmen zu beschränken, auf den die Räumlichkeit ausgelegt ist. Bei einer geplanten Bestuhlung sind die Vorgaben der VStättV zu befolgen.

Die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten (Beschilderungen „Feuerwehrezufahrt“/ „Feuerwehrfläche“ beachten). Löscheinrichtungen im Freien (Hydranten) müssen gut sichtbar und zugänglich sein (Mindestabstand Aufbauten und Lagerungen 1 m).

EINRICHTUNGEN DER UNIVERSITÄT

Einrichtungen dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß benutzt werden. Es dürfen keine Veränderungen und Ergänzungen an baulichen Einrichtungen vorgenommen werden. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht abgeschaltet bzw. außer Kraft gesetzt werden. Aufbauten und Flächen müssen so bemessen und beschaffen sein, dass sie statische und dynamische Lasten – auch während des Auf- und Abbaus – aufnehmen und ableiten können. Gegen das Herabfallen von Gegenständen müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Strahler, Lautsprecher u. ä. Geräte sind durch zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen gegen Herabfallen zu sichern.

FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN

Zur Löschung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet, bereitzuhalten. Reicht die im Gebäude vorhandene Ausstattung nicht aus, können weitere Feuerlöscher bei der Hausverwaltung beantragt werden.

DEKORATIONEN UND AUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE

Leicht entflammable Ausstattungsgegenstände (Heu, Stroh, Schilf, Papier, Styropor, Schaumstoff) dürfen nicht verwendet werden. Leicht entflammable Materialien können mit Flammenschutzmitteln zu schwer entflammbar imprägniert werden.

Als Dekoration und zur Ausstattung sollen mindestens schwerentflammbare Gegenstände und Stoffe (B1 nach DIN 4102 oder mind. Klasse s3, d2 nach DIN EN 13501 verwendet werden. Auch schwerentflammbares Material ist brennbar, daher muss es von Zündquellen ausreichend weit entfernt sein. Pflanzenschmuck darf eingebracht werden, solange er frisch ist (feucht halten!), ausgetrockneter ist sofort zu entfernen.

Dekorationen in Rettungswegen (Flur/ Treppenraum) müssen nichtbrennbar sein. Auf Verlangen ist ein entsprechendes Zertifikat des Herstellers vorzulegen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Dekorationsmaterial nicht in unmittelbarer Nähe von Beleuchtungskörpern, Scheinwerfern (mind. 1,50 m Abstand), Heizstrahlern (mind. 0,80 m Abstand), Kerzen oder anderen heißen Gegenständen angebracht wird. Frei hängende Ausschmückungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 2,50 m haben, andere Dekorationen mindestens 10 cm. Dekorationen, die unter Brandeinwirkung brennend abtropfen, können zu schwersten Verletzungen führen und dürfen daher nicht verwendet werden.

ELEKTRISCHE GERÄTE

Es dürfen nur geprüfte, mängelfreie elektrische Betriebsmittel (Geräte, Kabel, Steckerleisten) zum Einsatz kommen. Zur Vermeidung von Überhitzung und Wärmestau ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen elektrischen Geräten und Kunststoffmaterialien zu achten. Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können. Bodenbeläge sind rutschfest zu verlegen. Bewegliche Mehrfachsteckdosen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dürfen nicht hintereinander gesteckt werden.

VERWENDUNG VON FEUER/ PYROTECHNIK/ FLÜSSIGGAS

Die Verwendung von offenem Feuer ist grundsätzlich unzulässig.

Da auf Stammgelände der Universität keine geeigneten Flächen, die alle notwendigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen, zur Verfügung stehen, ist das Grillen im gesamten Bereich des erweiterten Stammgeländes untersagt.

Pyrotechnische Sätze und andere explosionsgefährliche Stoffe sind verboten. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig und erfordern eine Einzelfallabstimmung der Brandschutzmaßnahmen. Je nach Klassifizierung ist bestimmtes Fachpersonal notwendig und ausschließlich dieses darf pyrotechnische Erzeugnisse verwenden.

Die Verwendung von Flüssiggas ist unzulässig. Wenn die Verwendung durch die Veranstaltung begründet ist, sind Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall abzustimmen. Auf jeden Fall dürfen Flüssiggasflaschen nicht in Kellerräumen, Fluren, Durchgängen und –fahrten verwendet werden und sind gegen Zugriff Unbefugter und Umfallen zu sichern. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Lagerung, Betrieb und Transport von Gasen, sind einzuhalten.

Es besteht überall ein absolutes Rauchverbot.

VERHALTEN IM BRANDFALL

- Warnen Sie umgehend Ihre Gäste. Unterstützen sie besonders Hilfsbedürftige (z.B. Gehbehinderte) beim Verlassen des Gebäudes. Kontrollieren Sie, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben.
- Alarmieren Sie sofort die Feuerwehr über Telefon (Notrufnummer 112) oder - falls vorhanden - Handfeuermelder im Gebäude.
- Bekämpfen Sie, falls ohne Eigengefährdung möglich, den Entstehungsbrand mit dem nächstgelegenen Feuerlöscher. Achten Sie darauf keinen Brandrauch einzuatmen.
- Zur Verhinderung der Rauchausbreitung schließen Sie die Türen (nicht verschließen!).
- Verwenden Sie aus den oberen Stockwerken ausschließlich Treppen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden, sie können zu einer tödlichen Falle werden.
- Weisen Sie Feuerwehr und Rettungsdienst ein. Halten Sie gegebenenfalls benötigte Schlüssel bereit.

ENDE DER VERANSTALTUNG

Die für den sicherheitsgerechten Ablauf benannten, verantwortlichen Personen haben sich durch einen Rundgang davon zu überzeugen, dass die Einrichtungen vorschriftsgemäß hinterlassen werden. Alle der Veranstaltung dienenden Räume und Nebenräume sind zu kontrollieren. Alle Geräte sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Netz zu nehmen (kein Stand-By), insbesondere bei wärmeabgebenden Geräten sind immer die Netzstecker zu ziehen.